

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	29.322.177 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.217.583 EUR
ordentliches Jahresergebnis	104.594 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.571.883 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.276.535 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	1.893.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	2.591.910 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	698.710 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.568.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf

698.710 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

160.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatz-Satzung):

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 735 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

- a) Personalaufwendungen
- b) Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen
- d) Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
- e) Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 25.11.2015 sowie Beitrittsbeschluss vom 03.03.2016 vorgelegt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes mit Verfügung vom 14.04.2016 erteilt worden.

Die nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.04.2016 erteilt worden.

Mit Verfügung vom 25. April 2016 stellt der Landrat des Oberbergischen Kreises fest, dass keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2016 und des Haushaltsplanes 2016 der Gemeinde Marienheide bestehen.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 17.05.2016 bis 27.05.2016 bei der Gemeindeverwaltung Marienheide im Rathausgebäude Hauptstraße 20, Zimmer 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide 02.05.2016

gez.
Meisenberg
Bürgermeister